



Der Europäische Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen.

Hinweise für Zuwendungsempfänger
zur Öffentlichkeitsarbeit.



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds



Vorwort

An vielen Vorhaben zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in Nordrhein-Westfalen ist der Europäische Sozialfonds (ESF) beteiligt, beispielsweise wenn es um Chancengleichheit, Soziale Gerechtigkeit oder um bessere Ausbildungs- und Berufschancen geht. Damit der ESF in der Förderphase 2014–2020 mit einer Ausstattung von 627 Millionen Euro einen Beitrag zu spürbaren Verbesserungen leisten kann, konzentrieren wir alle Anstrengungen auf die dringendsten Herausforderungen im Land. Wir werden weiterhin mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds

- regional konzentriert auftretende Armut bekämpfen. Beispielhaft sind hier die Kinderarmut und der relativ große Anteil an Langzeitarbeitslosen zu nennen;
- jungen Menschen eine frühzeitige und individuelle Förderung anbieten, um ihnen erfolgreiche Anschlussperspektiven zu eröffnen;
- Menschen mit einem Bedarf an verbesserter Bildung die Möglichkeit der Teilhabe und der beruflichen Entwicklung verschaffen. Beides wird uns helfen, den Fachkräftebedarf zu sichern.

Damit die Aktivitäten des ESF den Menschen in Europa besser bekannt werden, hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten verpflichtet, über den ESF entsprechend zu informieren.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist das Land Nordrhein-Westfalen auch auf Ihre Mitwirkung als Zuwendungsempfänger angewiesen. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, den Anforderungen an Ihre Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit ESF-geförderten Maßnahmen gerecht zu werden. Für weiterführende Informationen oder zum Herunterladen der Embleme und Logos nutzen Sie bitte die Internetpräsenz des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen unter www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit.

Das Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die Zuwendungsempfänger stehen gemeinsam in der Informationspflicht: Gegenüber der Europäischen Union (EU) aber auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Für Ihr Verständnis und die Wahrnehmung dieser Aufgabe danken wir Ihnen.

Gut zu wissen:

Der Europäische Sozialfonds

Die EU setzt sich entschlossen für die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen und für eine Gesellschaft ohne soziale Ausgrenzung ein. Diese Ziele stehen im Mittelpunkt der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in der EU.

Der ESF ist der älteste der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF), die eingerichtet wurden, um Unterschiede bei Wohlstand und Lebensstandard in der EU abzubauen und dadurch den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Jährlich fließen aus dem Europäischen Sozialfonds große Summen von Fördergeldern zur Unterstützung der Beschäftigungspolitik in die Mitgliedstaaten und Regionen. In der Bundesrepublik Deutschland sind für die Umsetzung des ESF sowohl der Bund als auch die Bundesländer verantwortlich.

Der ESF ist eine zentrale Säule der europäischen Beschäftigungsstrategie und unterstützt deren Umsetzung in Nordrhein-Westfalen durch:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung sowie Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut sowie jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung – für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Insgesamt stehen aus dem ESF 627 Millionen Euro für die nordrhein-westfälische Arbeits- und Sozialpolitik zur Verfügung. Für die Umsetzung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verantwortlich, das von den Akteuren in den Arbeitsmarktregionen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit unterstützt wird.

Der ESF ist eingebettet in die gemeinsamen Grundsätze der Landesregierung zur Umsetzung der europäischen Strukturpolitik in Nordrhein-Westfalen der Förderphase 2014–2020. Im Rahmen dieser integrierten Strategie und der für den ESF definierten Prioritätsachsen konzentriert sich das ESF-Programm auf fünf Investitionsprioritäten. Zur Konkretisierung der Schwerpunkte werden spezifische Ziele definiert. Daneben existieren Querschnittsziele, die in allen Bereichen der ESF-Förderung Berücksichtigung finden.

Querschnittsziele

Prioritätsachsen

Investitionsprioritäten

Spezifische Ziele

Programme / Projekte



Nähere Informationen hierzu finden Sie im „Operationellen Programm des ESF Nordrhein-Westfalen in der Förderphase 2014–2020“, welches auf der Internetseite www.esf.nrw heruntergeladen werden kann.

Informationspflichten

Sie als Zuwendungsempfänger sind gehalten, bei jeder öffentlichkeitswirksamen Präsentation der geförderten Maßnahme auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds aufmerksam zu machen. Insbesondere sind an der Maßnahme Beteiligte (z. B. Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF zu informieren.

Die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds muss zudem auf sämtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme (z. B. Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen) sowie im Schriftverkehr und im Internet angezeigt werden.

Die Informationen müssen dabei deutlich und an einer gut sichtbaren Stelle stehen.

Die Informationspflicht beinhaltet formal die folgenden

grafisch-textlichen Elemente:

- a)** das **Emblem der Europäischen Union** entsprechend den nachfolgend angegebenen grafischen Normen **sowie den Verweis auf die Europäische Union.**
- b)** den **Verweis auf den ESF: „Europäischer Sozialfonds“.**

- c)** das **Emblem des fördernden Ministeriums bzw. das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalens**; hier gilt
- bei einer Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:
Das Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend den unten angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf das Ministerium.
 - bei einer Förderung durch mehrere Ressorts:
Das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen entsprechend den unten angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Landesregierung.
- d)** das **Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“** mit dem gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „In Menschen investieren.“
- e)** den **textlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds** mittels der Standard-Formulierung „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds.“

Für kleines Werbematerial (z. B. Kugelschreiber) gelten die Buchstaben **b)** bis **e)** nicht.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen. Dies gilt insbesondere für die Darstellung im Internet und das Anbringen des verpflichtenden Plakats.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Basis für die Anforderungen an die ESF-Öffentlichkeitsarbeit bilden die Verordnung für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds [Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. L 347 S. 320 ff vom 20.12.2013] und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen [Verordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. L 223 S. 7 ff vom 29.07.2014].

Darüber hinaus verpflichtet auch der Zuwendungsbescheid für die jeweilige ESF-geförderte Maßnahme zur beschriebenen Öffentlichkeitsarbeit.

Verpflichtendes Plakat mit Informationen zum geförderten Projekt

Sie sind verpflichtet, ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. im Eingangsbereich) während der Projektdurchführung anzubringen.

Nähere Hinweise hierzu finden Sie im Internet unter www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit.

Sie können entweder selbst ein solches Plakat gestalten oder eine Vorlage des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen nutzen. Im Internet unter www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit finden Sie neben einem allgemeinen Plakat zur Förderung durch den Europäischen Sozialfonds z. B. auch spezielle Plakate für die Bereiche „Bildungsscheck“, „Potentialberatung“, „Beratung zur beruflichen Entwicklung“ und „Fachberatung Berufliche Anerkennung“.

Diese Plakat-Vorlagen können Sie von der v.g. Internetseite als pdf-Dokumente herunterladen, bearbeiten und anschließend selbst ausdrucken. Sie können die allgemeine ESF-Plakat-Vorlage aber auch über das Bestellsystem des Ministeriums in gedruckter Form als „Blanko-Plakat“ bestellen. In diesem Fall müssen die Informationen zum Projekt später von Ihnen handschriftlich oder durch Aufkleben eines Textes ergänzt werden.



Bitte beachten Sie, dass die Nutzung anderer, zusätzlicher ESF-Werbep plakate Sie nicht von der v.g. Verpflichtung entbindet.

Pressemeldungen / Anzeigen

Bei Informationen über die Maßnahme im Rahmen Ihrer Medienaktivitäten dürfen die Hinweise auf die Förderung mit ESF-Mitteln nicht fehlen. Unterstützen Sie bitte Journalisten dabei, interessant über den Mehrwert des ESF und Ihres Projekts berichten zu können.

Bei Anzeigen (z. B. zur Teilnehmendengewinnung) verwenden Sie bitte darüber hinaus die in dieser Broschüre beschriebenen Embleme und Logos.

Print- und elektronische Medien

Sollten Sie Drucksachen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Mitteilungen) zum Thema herausgeben, müssen Sie sowohl auf der Titelseite – bzw. einer der äußeren Umschlagseiten – als auch auf den Innenseiten in geeigneter Weise auf die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds hinweisen. Zudem müssen zusätzlich die Embleme des fördernden Ministeriums bzw. der Landesregierung und der Europäischen Union sowie das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ verwendet werden.

Gleiches gilt für elektronische Publikationen (z. B. Online-Marketing, Newsletter) und audiovisuelles Material (z. B. Filme, CD-ROMs, DVDs).

Internetseite

Sofern Sie eine Internetseite betreiben, sind Sie zudem verpflichtet, die Öffentlichkeit zu Ihrem Projekt zu informieren und auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF hinzuweisen. Dazu muss das (farbige) EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union direkt nach dem Aufrufen der Internetseite innerhalb eines Sichtfensters eines digitalen Gerätes erscheinen, sodass der Nutzer nicht auf der Seite herunter zu scrollen braucht (z. B. indem im Layout das Emblem in der Headerzeile oder neben dem Text steht). Ein Hinweis auf den Europäischen Sozialfonds muss auf derselben Internetseite erscheinen.

Weiterhin ist verpflichtend, auf der Internetseite eine Beschreibung des Vorhabens einzustellen, die im angemessenen Verhältnis zum Umfang der ESF-Unterstützung steht. In der Beschreibung muss auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds hervorgehoben werden. Diese Verpflichtungen gelten nur während der Durchführung des Vorhabens.

Wenn möglich, setzen Sie bitte auch einen Link zu der Internetseite des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen (www.esf.nrw) sowie zu den Internetseiten der Europäischen Kommission (z. B. <http://ec.europa.eu/esf>).

Zusammenfassend ist demnach – sofern eine Internetseite betrieben wird – Folgendes verpflichtend:

1. Das (farbige) EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union im ersten Sichtfenster.
2. Der Hinweis auf den Europäischen Sozialfonds.
3. Die Bezeichnung des Vorhabens.
4. Die Beschreibung des Vorhabens.

Hierin müssen folgende Informationen enthalten sein:

- Das Hauptziel des Vorhabens.
- Die bisherigen Ergebnisse des Vorhabens.
- Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds.

Veröffentlichungen von Dritten

Wir bitten Sie, auch bei Veröffentlichungen von Dritten (z. B. Aufsätze in Publikationen der Kommunen, der Wirtschafts- oder Berufskammern, der Wohlfahrtsverbände) auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds hinzuweisen.

Veranstaltungen

Bei allen Anlässen, die im direkten Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen oder durch die Maßnahme selbst finanziert werden (z. B. Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen), müssen sämtliche Dokumente – darunter Einladungen, Ablaufpläne, Mottoschilder und Pressemitteilungen – mit einem Verweis auf die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds versehen sein.

Zudem ist in den Veranstaltungsräumen auch die europäische Fahne zu platzieren, wenn Sie nationale oder regionale Flaggen präsentieren. Dies macht deutlich, dass Ihre Maßnahme im Sinne des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union durchgeführt und gefördert wird. Bei Begrüßungs- und Abschlussveranstaltungen für die an der Maßnahme Teilnehmenden sind die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union repräsentativ anzubringen.

Die Teilnehmenden sind bei diesem Anlass auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds hinzuweisen. Sofern den Teilnehmenden Abschlusszertifikate ausgehändigt werden sollen, ist auch hier unter Verwendung der nachfolgend genannten Embleme / Logos auf die Förderung hinzuweisen.

Materialien

Soweit das Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen in der laufenden Förderphase Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Broschüren, Dokumentenvorlagen) zur Verfügung stellt, werden Sie gebeten, diese zu verwenden bzw. an Teilnehmende und andere Beteiligte weiterzugeben. Nähere Hinweise dazu sowie entsprechende Materialien finden Sie unter www.esf.nrw und www.arbeit.nrw.

Hierzu ist anzumerken, dass diese Materialien von den verpflichtenden Vordrucken / Anlagen im Rahmen der Projektabwicklung zu unterscheiden sind. Auf die verpflichtenden Dokumente werden Sie in der „ESF-Förderrichtlinie 2014–2020“ (inkl. ANBest-ESF) und im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Weitere Informationsmaterialien zum ESF erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Europäischen Kommission (vgl. <http://ec.europa.eu>).

Berichtspflichten

Dokumentieren und protokollieren Sie bitte die von Ihnen durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit. Die Erfüllung der Publizitäts- und Informationsauflagen wird bei Vor-Ort-Kontrollen in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis durch die Bewilligungsbehörden geprüft.

Wenn die Pflichten zur Information und Publizität nicht eingehalten werden, verstoßen Sie gegen die Auflagen des Zuwendungsbescheides. Generelle oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätsvorschriften können zur Aufhebung der Zuwendung und auch zur Rückforderung einer Förderung führen.

Wie Sie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen können, sind alle Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, gemäß den Nebenbestimmungen bis zum 31.12.2028 für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Dokumentation Ihrer Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Screenshots, Fotos, Broschüren).

Das Wichtigste in Kürze zu Ihrer Öffentlichkeitsarbeit

Sie als Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei jeder Form der Darstellung einer mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds finanzierten Maßnahme an prominenter Stelle auf diese Förderung hinzuweisen. Verwenden Sie bitte die unten genannte Standard-Formulierung und fügen Sie nach Möglichkeit die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union sowie das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ bei.

Insbesondere sind folgende **Maßnahmen** durchzuführen:

- Information an die Projektbeteiligten (z. B. Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF.
- Aufnahme von Hinweisen auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF in den Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen.
- Hinweise auf die Förderung im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit (z. B. bei allen bereitgestellten Informations- und Publizitätsmaßnahmen wie Berichten, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Print- und Internetveröffentlichungen).



- Anbringen eines Plakats (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. im Eingangsbereich) während der Projektdurchführung.
- Einstellung einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf Ihrer Internetseite, soweit vorhanden. Die Beschreibung muss im Verhältnis zu dem Umfang der ESF-Förderung stehen und auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen sowie die finanzielle Unterstützung durch den ESF und das Land Nordrhein-Westfalen hervorheben.
- Hinweis auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds bei Veröffentlichungen von Dritten.

Standard-Formulierung

Bitte benutzen Sie folgende Standard-Formulierung:

„Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds.“

Embleme / Logos

Verwenden Sie bitte durchgehend die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union sowie das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“. Sofern weitere Embleme / Logos verwendet werden, sind alle Embleme / Logos gleichberechtigt hinsichtlich Größe und Anordnung anzubringen.

Die Embleme / Logos in verschiedenen Formaten und Kombinationen sowie Vorgaben zur Verwendung finden Sie im Internet unter www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit.

Das EU-Emblem

Das zentrale Symbol der Europäischen Union ist das EU-Emblem. Von ihm leitet sich auch die Kennung für den Europäischen Sozialfonds ab. Das Emblem ist die visuelle Konstante bei allen Aktivitäten der ESF-Öffentlichkeitsarbeit.

Das EU-Emblem besteht aus der europäischen Fahne, die die Form eines blauen Rechtecks besitzt, auf dem zwölf gold-gelbe Sterne im Kreis angeordnet sind. Diese versinnbildlichen Solidarität, Gleichberechtigung und Harmonie zwischen den europäischen Völkern. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Sterne und der aktuellen Zahl der EU-Mitgliedsländer.

Das Fahnsymbol wird immer gemeinsam mit dem Zusatz „EUROPÄISCHE UNION“ verwendet.

Ist einer der Strukturfonds – wie in unserem Fall der Europäische Sozialfonds – involviert, tritt zu dem EU-Emblem die Nennung des entsprechenden Fonds („Europäischer Sozialfonds“) hinzu. Der Name des Fonds ist dabei unbedingt auszuschreiben.

Auf Internetseiten muss das EU-Emblem in Farbe dargestellt werden. In allen anderen Medien soll die Darstellung des EU-Emblems nach Möglichkeit ebenfalls in Farbe erfolgen:



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Sie können aber auch eine Variante mit weißen Sternen auf blauem Hintergrund oder eine Schwarz-auf-weiß-Variante nutzen:



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Das Emblem des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen darf nur unverändert in den hier dargestellten Formen abgebildet werden. Das betrifft u. a. Farben, Schrift und Proportionen.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen darf nur unverändert in den hier dargestellten Formen abgebildet werden. Das betrifft u. a. Farben, Schrift und Proportionen.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Das Logo des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich ein eigenes Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ gegeben, das zusätzlich zu den genannten Gestaltungselementen die Förderung durch den Europäischen Sozialfonds signalisiert und einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert („In Menschen investieren.“) gibt. Das ESF-Logo darf ausschließlich in den hier dargestellten Formen abgebildet werden. Farben, Schrift und Proportionen des Logos dürfen dabei auf keinen Fall verändert werden.



Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung Pahlowdesign

Druck Hausdruckerei

Titel-Foto Shutterstock

Weitere Informationen

Internetseiten zur Landesarbeitspolitik, dem ESF
und der ESF-Öffentlichkeitsarbeit:

www.esf.nrw

www.arbeit.nrw

www.mags.nrw

Bei **Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit bzgl. Ihrer individuellen Maßnahmenförderung** wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter bei der Bezirksregierung.

Detaillierte Hinweise sowie Mustervorlagen und Emblem-/Logodateien zum Download finden Sie auch im Internet unter www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit.

© MAGS, Oktober 2017

Diese Publikation kann bestellt oder heruntergeladen werden:

www.mags.nrw/broschuerenservice

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds



Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw